



LOTSE
Juli 2026

IN DIESER AUSGABE:

GEMEINSAM VERMIETEN, VORSTEUER SICHERN
BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG - CHANCEN ALS ARBEITGEBER
IHRE ALTERSVORSORGE BEKOMMT EIN UPGRADE
UNTERNEHMENSNACHFOLGE: JETZT GESTALTEN
DIE E-RECHNUNG: IHR FAHRPLAN
KI: ÜBERBLICK IM TOOL-DSCHUNGEL BEHALTEN



R. Kasior
IHRE STEUERBERATER

Viel Spaß beim Lesen
Ihr Team der Kasior Steuerberater



GEMEINSAM VERMIETEN, VORSTEUER SICHERN

Was sich seit April 2026 geändert hat – und was Sie jetzt tun können

Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin eine **Gewerbeimmobilie** vermieten – zum Beispiel ein Büro oder ein Ladengeschäft –, dann betrifft Sie eine aktuelle Regelung der Finanzverwaltung direkt. Und der **Handlungsbedarf** ist konkreter, als er auf den ersten Blick erscheint.

Was eine „Bruchteilsgemeinschaft“ ist – ohne Fachjargon

Stellen Sie sich eine stille Partnerschaft vor: Beide sind beteiligt, beide tragen Verantwortung, aber nach außen tritt nicht immer sofort erkennbar hervor, wer genau in welcher Rolle handelt. Ähnlich verhält es sich bei der Bruchteilsgemeinschaft.

Wenn Sie und Ihr Partner oder Ihre Partnerin **gemeinsam als Eigentümer im Grundbuch** stehen – etwa je zur Hälfte – und diese Immobilie zusammen vermieten, bilden Sie aus rechtlicher Sicht eine **Bruchteilsgemeinschaft**. Das ist keine Gesellschaft im klassischen Sinne, sondern das rechtliche Konstrukt hinter diesem gemeinschaftlichen Eigentum.

Was sich jetzt geändert hat: Das Bundesfinanzministerium hat im April 2026 klargestellt, unter welchen Voraussetzungen eine solche Gemeinschaft als **gemeinsames umsatzsteuerliches Unternehmen** gilt – und was das für Ihre eingehenden Rechnungen bedeutet.

Die neue Regelung – und warum sie für Sie relevant ist

Bisher war oft unklar, ob bei einer gemeinsamen Vermietung die Gemeinschaft als Ganzes Unternehmerin im Sinne der Umsatzsteuer ist – oder nur einer der Beteiligten. Das hatte praktische Konsequenzen, zum Beispiel bei der Frage: Wer darf eigentlich die Vorsteuer aus Handwerkerrechnungen abziehen?

Die Finanzverwaltung sagt jetzt: Wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind, gilt die Gemeinschaft als **eigenständiger Unternehmer**:

- » Beide sind zu **gleichen Anteilen** beteiligt (z. B. je 50 %).
- » Entscheidungen werden **gemeinsam** getroffen.
- » Beide treten nach außen **im Wesentlichen gemeinsam** als Vermieter auf – etwa in Mietverträgen oder im Schriftverkehr.

Was das konkret bedeutet: Die Rechnung entscheidet

Wer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, muss als Leistungsempfänger **korrekt auf der Eingangsrechnung** ausgewiesen sein. Gilt die **Gemeinschaft** als gemeinsamer Unternehmer, muss folglich die Gemeinschaft – also beide Personen – auf der Rechnung als Rechnungsempfänger erscheinen.

Nicht ausreichend ist es, wenn nur diejenige Person auf der Rechnung steht, die zufällig den Handwerker beauftragt oder die letzte E-Mail geschrieben hat.

Ein Beispiel: Sie beauftragen eine Malerfirma für Ihre gemeinsam vermietete Gewerbeeinheit. Ihr Mann kümmert sich um die Abstimmung vor Ort. Die Rechnung kommt auf seinen Namen.

Ergebnis: Der Vorsteuerabzug ist gefährdet – obwohl die Leistung der gemeinsamen Immobilie zugutekam.

Für das Finanzamt gilt: **Maßgeblich ist, wer die Leistung erhalten hat – nicht, wer bezahlt oder den Auftrag koordiniert hat.**

Drei Maßnahmen, die Sie jetzt ergreifen sollten

1. Klären Sie Ihre umsatzsteuerliche Ausgangssituation

Sprechen Sie mit Ihrer Steuerberatung: Gilt Ihre Vermietergemeinschaft als gemeinsamer Unternehmer? Das hängt von Beteiligungsquoten, dem Außenauftritt und der gemeinsamen Willensbildung ab. Einmal sauber festgestellt, schafft das Planungssicherheit – auch für künftige Investitionen.

2. Geben Sie Dienstleistern die richtige Rechnungsadresse vor

Teilen Sie Handwerkern, Architekten, Reinigungsfirmen und allen anderen Dienstleistern schriftlich mit, wie die Rechnung auszustellen ist – zum Beispiel:

„Anna Muster und Max Muster, Vermietungsgemeinschaft, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt“

Am besten bei jeder Auftragserteilung direkt schriftlich fixieren – eine kurze E-Mail oder ein Auftragsformular genügt.

3. Prüfen Sie eingehende Rechnungen systematisch

Bevor eine Rechnung gebucht wird, lohnt ein kurzer Check: Stehen dort **beide Namen** als Rechnungsempfänger? Ist das nicht der Fall, bitten Sie umgehend um eine **Rechnungsberichtigung**. Erst mit einer korrekten, berichtigten Rechnung ist der Vorsteuerabzug gesichert.

Worauf Sie besonders achten sollten

- » Rechnungsberichtigungen funktionieren – aber sie müssen rechtzeitig angefordert werden. Je länger man wartet, desto schwieriger wird es, den Dienstleister zur Korrektur zu bewegen.
- » Wer mehrere Immobilien gemeinsam vermietet, aber mit **unterschiedlichen Beteiligungsquoten**, hat unter Umständen je Immobilie eine separate Gemeinschaft mit eigener umsatzsteuerlicher Einordnung. Auch das sollte einmal geordnet betrachtet werden.

Fazit: Ein überschaubarer Aufwand mit großer Wirkung

Die neue Klarstellung der Finanzverwaltung schafft mehr Rechtssicherheit – stellt aber auch höhere Anforderungen an die **Sorgfalt** im Rechnungswesen. Wer jetzt die richtigen Weichen stellt, sichert seinen Vorsteuerabzug nachhaltig und vermeidet unnötige Diskussionen beim nächsten Betriebsprüfer.

Sprechen Sie uns gern an – wir klären gemeinsam, wie Ihre Vermietungssituation einzuordnen ist und was konkret zu tun ist.

BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG: SO NUTZEN SIE DIE CHANCEN ALS ARBEITGEBER

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist heute viel mehr als „nice to have“. Sie hilft Ihnen, Fachkräfte zu gewinnen und zu halten – und bringt sowohl Ihrem Unternehmen als auch Ihren Beschäftigten steuerliche Vorteile.

1. Was ist betriebliche Altersversorgung?

Bei der betrieblichen Altersversorgung sagen Sie Ihren Beschäftigten zusätzlich zur gesetzlichen Rente eine **weitere Versorgung** zu. Das kann zum Beispiel sein:

- eine zusätzliche monatliche Rente im Alter
- eine einmalige Kapitalzahlung
- oder eine Versorgung für Hinterbliebene

Finanziert werden kann die bAV auf drei Wegen:

- Ihre Mitarbeitenden wandeln einen Teil ihres Bruttogehalts in Beiträge um (sog. Entgeltumwandlung).
- Sie als Arbeitgeber zahlen eigene Beiträge ein.
- Oder Sie kombinieren beides.

Der große Vorteil: Der Staat unterstützt diese Form der Altersvorsorge steuerlich und – innerhalb bestimmter Grenzen – auch bei den Sozialabgaben.

2. Welche Regeln gelten aktuell für die Beiträge?

2.1 Steuer- und Sozialabgabenfreiheit: Wie viel ist möglich?

Beiträge in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung (z.B. Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) können bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerfrei und teilweise auch sozialabgabenfrei sein.

Für das Jahr 2026 gelten folgende Richtwerte:

- Die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt 101.400 € im Jahr.
- Davon können bis zu 8 % steuerfrei in die betriebliche Altersversorgung fließen. Das entspricht einem Betrag von bis zu 8.112 € pro Jahr.
- Innerhalb dieses Rahmens sind bis zu 4 % zusätzlich auch von Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Das entspricht einem Betrag von bis zu 4.056 € pro Jahr.

Vereinfacht gesagt:

- Bis 4.056 € pro Jahr sind Beiträge in die bAV sowohl steuerfrei als auch sozialabgabenfrei.
- Weitere rund 4.056 € pro Jahr können zusätzlich steuerfrei, aber nicht mehr sozialabgabenfrei gezahlt werden.

Steigt die Beitragsbemessungsgrenze in den nächsten Jahren weiter, erhöhen sich automatisch auch diese Fördergrenzen. Wir prüfen für Sie im Einzelfall, welche Beträge für Ihre Mitarbeitenden aktuell möglich sind.

2.2 Pflicht-Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung

Wenn Ihre Mitarbeitenden einen Teil ihres Bruttogehalts in eine bAV umwandeln, sparen Sie als Arbeitgeber in der Regel Sozialversicherungsbeiträge. Ein Teil dieser Ersparnis muss an die Mitarbeitenden weitergegeben werden.

Konkret heißt das: Wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin Gehalt in bAV-Beiträge umwandelt und Sie dadurch tatsächlich Sozialabgaben sparen, müssen Sie mindestens 15 % des umgewandelten Betrags zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss in die bAV einzahlen.

Wichtig:

- Diese Pflicht gilt nicht nur für neue Vereinbarungen, sondern seit 2022 auch für ältere Zusagen, die schon vor 2019 getroffen wurden.
- Fehlt dieser Zuschuss, können Mitarbeitende Nachzahlungen verlangen.

2.3 Besondere Förderung für Geringverdiener

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttolohn bis 2.575 € gibt es eine zusätzliche Förderung. Wenn Sie für diese Beschäftigten zusätzliche bAV-Beiträge leisten, gilt:

- Sie können bis zu 960 € pro Jahr zusätzlich in eine bAV einzahlen.
- Diese Beiträge kommen zusätzlich zu den „normalen“ steuerbegünstigten Beiträgen.
- Als Arbeitgeber erhalten Sie 30 % dieser Beiträge als direkte steuerliche Entlastung – also bis zu 288 € pro Jahr und Mitarbeiter.

Damit können Sie insbesondere für Geringverdiener sehr attraktive bAV-Leistungen anbieten – und werden gleichzeitig steuerlich entlastet.

3. Tipp Matching-Modelle: Mehr Anreiz durch abgestufte Zuschüsse

Viele Arbeitgeber arbeiten bereits mit sogenannten Matching-Modellen: Der Arbeitgeber zahlt einen höheren Beitrag in die bAV, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter selbst ebenfalls einen bestimmten Mindestbeitrag aus dem eigenen Gehalt einbringt.

Beispiele:

- „Zahlen Sie selbst 50 €, legen wir als Arbeitgeber noch einmal 50 € dazu.“
- „Ab einem eigenen Beitrag von 100 € im Monat verdoppeln wir Ihren Beitrag.“

Solche Modelle sind grundsätzlich steuerlich zulässig, solange die insgesamt gezahlten Beiträge innerhalb der genannten Höchstgrenzen bleiben. Richtig gestaltet, können Matching-Modelle die bAV für Ihre Mitarbeitenden deutlich attraktiver machen.

4. Ihre To-do-Liste als Arbeitgeber

Damit Sie die Chancen der betrieblichen Altersversorgung optimal nutzen und keine gesetzlichen Pflichten übersehen, empfehlen wir Ihnen folgende Schritte:

1. Bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen prüfen

Kontrollieren Sie alle Vereinbarungen – insbesondere ältere Zusagen vor 2019 – darauf, ob der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss von mindestens 15 % korrekt berücksichtigt ist.

2. Höchstbeträge 2026 ausschöpfen

Vergleichen Sie die aktuell gezahlten bAV-Beiträge mit den möglichen Höchstbeträgen. Oft ist noch Luft nach oben, um die Versorgung Ihrer Mitarbeitenden zu verbessern.

3. Förderung für Geringverdiener nutzen

Prüfen Sie, ob Sie Mitarbeitende mit niedrigeren Einkommen durch zusätzliche, besonders geförderte Arbeitgeberbeiträge besser absichern können.

4. Vertragsunterlagen und Regelungen aktualisieren

Überarbeiten Sie Betriebsvereinbarungen, Richtlinien und arbeitsvertragliche Regelungen zur bAV. Überlegen Sie, ob ein modernes Zuschuss- oder Matching-Modell für Ihr Unternehmen sinnvoll ist.

5. Mitarbeitende aktiv informieren

Integrieren Sie Informationen zur bAV in Onboarding-Gespräche, Personalgespräche und interne Kommunikation. Klare Beispiele und Rechenmodelle helfen, die Vorteile greifbar zu machen.

Sprechen Sie uns einfach an.

Gern unterstützen wir Sie dabei, Ihre bestehende bAV zu überprüfen oder ein neues, passgenaues Modell für Ihr Unternehmen zu entwickeln.

IHRE ALTERSVORSORGE BEKOMMT EIN UPGRADE – MACHEN SIE SICH BEREIT FÜR 2027

Geld wächst nicht auf Bäumen – aber künftig gießt der Staat kräftig mit. **Ab 2027** wird die **geförderte Altersvorsorge** deutlich moderner, einfacher und für viele Menschen deutlich attraktiver. Aus der oft komplizierten und schwer verständlichen Riester-Welt wird ein neues, transparenteres Altersvorsorgedepot.

In diesem Beitrag zeigen wir Ihnen, was sich ändert, wie Sie davon profitieren können und worauf Sie schon heute achten sollten.

1. Vom Garantieprodukt zum Investmentdepot

Viele kennen die klassische Riester-Rente: hohe Kosten, starre Garantien, überschaubare Renditechancen. Das neue Modell dreht diesen Ansatz um.

Kernidee ab 2027: Statt teurer Versicherungsmäntel steht ein **Wertpapierdepot** im Mittelpunkt. Sie investieren Ihr Geld direkt in breit gestreute ETFs und weltweite Aktienfonds. So nutzen Sie langfristig die Ertragschancen der Kapitalmärkte. Für alle, die sich nicht selbst um die Fondsauswahl kümmern möchten, wird es ein **standardisiertes, staatlich geprüftes Basisdepot** geben. Die Kosten dieses Standardangebots werden streng begrenzt und sollen maximal bei rund 1 % liegen.

2. Die neuen Zulagen: Der Staat gießt mit

Geld wächst nicht von allein – aber der **Staat unterstützt Ihren Vermögensaufbau** künftig sehr deutlich. Die Förderung ist dabei klar strukturiert:

- **Grundzulage:** Für die ersten 360 €, die Sie im Jahr in Ihr Altersvorsorgedepot einzahlen, erhalten Sie 50 % als Zulage.
- **zusätzliche Förderung:** Für Einzahlungen über diese 360 € hinaus, bis zu einem Gesamtbetrag von 1.800 € jährlich, gibt es weitere 25 % Förderung je Euro.

Damit können Sie sich pro Jahr staatliche Zuschüsse von bis zu 540 € sichern – zusätzlich zu Ihren eigenen Einzahlungen.

2.1 Extraunterstützung für Familien

Wenn Kinder im Haushalt leben, verstärkt der Staat die Gießkanne noch einmal:

- **Pro Kind** sind Zuschüsse von **bis zu 300 €** im Jahr möglich.
- Um die volle Kinderzulage zu erhalten, genügt bereits ein eigener Sparbeitrag von rund 25 € im Monat.

Gerade für Familien kann so mit vergleichsweise überschaubaren Beträgen langfristig ein spürbares Altersvorsorgepolster aufgebaut werden.

2.2 Startvorteil für Jüngere

Wer früh beginnt, profitiert doppelt – durch den **Zinseszinsseffekt** und durch einen zusätzlichen Bonus:

- Wer bei Eröffnung des Altersvorsorgedepots noch keine 25 Jahre alt ist, erhält einmalig einen **Startbonus von 200 €**.
-

3. Steuervorteile: Wachstum im Hintergrund

Auch steuerlich wird das neue Modell attraktiv ausgestaltet: Während der Ansparphase wächst Ihr Vermögen im Depot ohne laufende Steuerbelastung.

- Kursgewinne, Zinsen und Dividenden bleiben im Depot während der Laufzeit **steuerfrei**.
- Umschichtungen innerhalb des Depots sind möglich, ohne dass sofort Steuern anfallen.

Die Versteuerung erfolgt erst in der Auszahlungsphase im Ruhestand. In dieser Zeit liegt der persönliche Steuersatz erfahrungsgemäß oft niedriger als während des aktiven Berufslebens.

Zusätzlich ist vorgesehen, dass Sie Ihre Einzahlungen zu einem gewissen Umfang auch als Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend machen können. Hierdurch kann sich ein weiterer Steuervorteil ergeben.

4. Endlich mit dabei: Selbstständige

Für viele Selbstständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler war die bisherige Riester-Förderung nur eingeschränkt oder gar nicht nutzbar. Das neue Altersvorsorgedepot soll diesen Kreis ausdrücklich einbeziehen. Das bedeutet:

- Auch Selbstständige sollen das neue, geförderte Depot ohne besondere Zugangshürden nutzen können.
- Damit öffnet sich die Tür, staatlich unterstützt Vermögen für den Ruhestand aufzubauen – etwas, das bislang vielen Solo-Selbstständigen und Kleinunternehmern verwehrt blieb.

5. Was passiert mit bestehenden Riester-Verträgen?

Tipp: Wenn Sie noch einen bestehenden **Riester-Vertrag** haben, ist **Ruhe bewahren** die wichtigste Regel. Eine vorschnelle Kündigung wäre in der Regel mit erheblichen Nachteilen verbunden: Denn bei einer Kündigung müssten alle bisher erhaltenen Zulagen und möglichen Steuervorteile vollständig zurückgezahlt werden.

Ab 2027 sind dagegen folgende Wege vorgesehen:

- **Fortführen des bestehenden Vertrags**
Sie können Ihren bisherigen Vertrag zu den vereinbarten Konditionen weiterlaufen lassen.
- **Übertragung in das neue Altersvorsorgedepot**
Sie haben die Möglichkeit, Ihr bisher angespartes Riester-Guthaben auf ein neues Altersvorsorgedepot zu übertragen. Dabei sollen alle bislang gewährten staatlichen Zulagen vollständig erhalten bleiben.

Im neuen Depot profitieren Sie dann von den niedrigeren Kostenstrukturen und den höheren Renditechancen der Wertpapierlösung. Welche Variante für Sie persönlich sinnvoll ist, hängt unter anderem von Ihrem bisherigen Vertrag, Ihrer Risikoneigung und Ihrer aktuellen Lebenssituation ab.

Tipp Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre aktuelle Vorsorgesituation

- Gibt es bereits Riester-, Basis- oder Betriebsrenten?
- Wie hoch sind die bisherigen Einzahlungen?
- Welche Produkte verursachen vergleichsweise hohe Kosten bei überschaubarer Rendite?

Fazit: Mehr Unterstützung, mehr Gestaltungsmöglichkeiten

Noch sind einige Details in der konkreten Ausgestaltung abzuwarten. Klar ist aber schon jetzt: Wer sich rechtzeitig informiert und seine bestehende Vorsorge prüft, kann die neuen Möglichkeiten ab 2027 gezielt für sich nutzen.

Strategie für 2027 vorbereiten: Nutzen Sie die Zeit, um gemeinsam mit uns zu klären, welche Rolle das neue Altersvorsorgedepot in Ihrem Finanzplan spielen kann. **Wichtig ist, dass Ihre Vorsorge zu Ihren Zielen, Ihrem Zeithorizont und Ihrem Sicherheitsbedürfnis passt.**



UNTERNEHMENSNACHFOLGE: JETZT GESTALTEN STATT SPÄTER BEREUEN

Sie haben im Alltag genug auf dem Tisch – da rutscht das Thema Nachfolge schnell nach hinten. Und wer beschäftigt sich schon gerne mit dem „Ende“? Gleichzeitig gehört die Nachfolge zu den wichtigsten strategischen Entscheidungen in Ihrem Unternehmerleben.

Die gute Nachricht: Es gibt mehrere Wege, wie Sie Ihr Unternehmen übergeben können. Und: Wenn Sie frühzeitig planen, erweitern Sie Ihre Optionen deutlich und behalten die Zügel in der Hand.

Warum sollten Sie früh planen?

Nachfolge ist kein Termin beim Notar, sondern ein Prozess über mehrere Jahre. Wenn Sie rechtzeitig starten,

- **vermeiden Sie Notlösungen** („Hauptsache weg“),
- **steigern Sie den Wert Ihres Unternehmens** durch bessere Strukturen und geringere Inhaberabhängigkeit,
- **reduzieren Sie Stress** – für Sie, Ihre Familie, Ihre Mitarbeiter und Ihre Kunden.

Früh planen heißt nicht, morgen aufzuhören – sondern bewusst zu entscheiden, wie Ihr Leben und Ihr Unternehmen in fünf, sieben oder zehn Jahren aussehen sollen.

Die wichtigsten Wege in Kürze

1. Verkauf

Übergabe der Anteile an einen **externen** Käufer, Wettbewerber oder Investor – oft mit einer Übergangsphase, in der der bisherige Inhaber noch mitarbeitet. Vorteil: klarer Schnitt, gut planbarer Kaufpreis. Wichtig: rechtzeitig Käufer suchen und steuerliche Gestaltung klären. Die potenziellen Käufer stehen allerdings heutzutage meist nicht mehr Schlange.

2. Beteiligungsmodelle

Vom Alleininhaber zum Partnerteam: **schrittweiser Anteilsverkauf** an Mitarbeiter oder externe Partner. Der Inhaber gibt Verantwortung und Anteile nach und nach ab und bleibt zunächst mit an Bord. Geeignet, wenn es starke Mitarbeiter gibt, die „hineinwachsen“ sollen.

3. Familiennachfolge

Übergabe an Kinder oder andere **Angehörige**. Das kann eine ideale Lösung sein – vorausgesetzt, die Nachfolger wollen wirklich und bringen die nötigen Fähigkeiten mit. Hier sind klare Gespräche wichtiger als unausgesprochene Erwartungen.

4. Fusion/Zusammenschluss

Zusammenschluss mit einem anderen Unternehmen oder einer Gruppe. So entstehen **größere Einheiten**, die zum Beispiel bei Personal, Digitalisierung und Spezialisierung besser aufgestellt sind. Der bisherige Inhaber kann sich Schritt für Schritt zurückziehen.

5. Bewusstes „Feierabendmodell“

Wenn kein Nachfolger in Sicht ist oder der Betrieb nicht verkäuflich ist, kann ein geplanter, **geordneter Abschluss** die beste Lösung sein: Kunden werden frühzeitig übergeben, Mitarbeiter unterstützt, Verträge sauber beendet. Das ist etwas völlig anderes als eine Not-schließung.

Plan A, B und C – statt alles auf eine Karte

In der Praxis ist es hilfreich, mehrere Szenarien zu denken:

- **Plan A:** Wunschnachfolge (z. B. Übergabe an zwei langjährige Mitarbeiter)
- **Plan B:** realistische Alternative (z. B. Verkauf an einen externen Käufer)
- **Plan C:** bewusstes Feierabendmodell, falls weder interne noch externe Nachfolge gelingt

So bleiben Sie flexibel und können Ihre Pläne anpassen, wenn sich Markt, Familie oder eigene Ziele verändern.

Was macht Ihr Unternehmen attraktiv für Nachfolger?

Unabhängig vom Modell schauen Nachfolger besonders auf vier Punkte:

- **Ertragskraft & Zahlen:** stabile Gewinne, transparente Unterlagen, nachvollziehbare Entwicklungen.
- **Prozesse & Organisation:** Der Betrieb läuft auch ohne den Chef – Abläufe sind dokumentiert, Zuständigkeiten klar.
- **Kundenstruktur:** keine extreme Abhängigkeit von Einzelkunden, klare Positionierung.
- **Mitarbeiter:** motiviertes, qualifiziertes Team, das bleiben möchte.

An diesen **Stellschrauben** können Sie schon Jahre vor der eigentlichen Übergabe drehen – und damit sowohl den Wert Ihres Unternehmens als auch Ihre persönliche Entlastung erhöhen.

Ihre Steuerberaterinnen und Steuerberater als Sparringspartner

Wir kennen Ihre Zahlen, Ihre Struktur und oft auch Ihre persönliche Situation. Daher sind wir die idealen Berater für Ihre Nachfolgeüberlegungen. Lassen Sie uns gemeinsam

- durchspielen, **welche Nachfolgewege** zu Ihrem Unternehmen passen,
- die **steuerlichen Folgen** von Verkauf, Schenkung oder Beteiligung planen,
- zeigen, **welche Maßnahmen** den Unternehmenswert und die Attraktivität für Nachfolger erhöhen.

Ein erstes Gespräch wird noch keine fertige Lösung bringen – aber es ist der wichtigste Schritt, um aus einem diffusen „Da müsste ich mal ran“ einen konkreten Plan zu machen.

Fazit: Unternehmensnachfolge ist gestaltbar. Der beste Zeitpunkt, darüber nachzudenken, ist lange bevor sie akut wird.

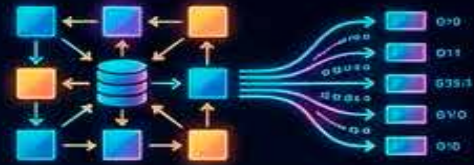
Die E-Rechnung: Ihr Fahrplan & Checkliste für den Unternehmenserfolg

Fristen & Pflichten (Der Entscheidungsbaum)



Nur PDF/Papier

Ein einfaches PDF oder Scan gilt gesetzlich nicht mehr als E-Rechnung.



Echte E-Rechnung (XML-Daten)

Strukturierte XML-Daten statt "nur PDF".
Jedes inländische Unternehmen muss XML-basierte Rechnungen technisch annehmen können.

EMPFANGEN

ab wann?



Seit 01.01.2025 für alle B2B-Unternehmen.



VERSENDEN

ab wann?



Große Unternehmen
(>800k € Umsatz)

ALLE B2B-Unternehmen

Große Unternehmen starten früher;
spätestens 2028 gilt die Pflicht
für alle B2B-Umsätze.

Ihre technische Vorbereitung

(Die Checkliste)



Software-Update & Formate

XRechnung oder ZUGFeRD implementieren.
Software muss XML-Daten einlesen (Empfang)
und GoBD-konform erzeugen (Versand) können.



GoBD-Archivierung sicherstellen

Revisionssichere Ablage für 10 Jahre.
E-Rechnungen müssen in ihrem ursprünglichen
digitalen Format unveränderbar gespeichert werden.



Risiken bei Nichtbeachtung

Gefährdeter Vorsteuerabzug & Bußgelder.
Ohne konforme E-Rechnung riskieren Sie und Ihre
Partner den Vorsteuerabzug beim Finanzamt.





KI IM UNTERNEHMEN 2026: DEN ÜBERBLICK BEHALTEN IM TOOL-DSCHUNDEL

Die Entwicklung bei künstlicher Intelligenz fühlt sich derzeit an wie ein Formel-1-Rennen: Erst hatte ChatGPT klar die Nase vorn, dann zog Claude nach, jetzt legt ChatGPT wieder nach. Parallel baut Google mit Gemini ein eigenes Ökosystem, das tief in die bekannte Google-Welt eingebettet ist.

Viele Unternehmerinnen und Unternehmer fragen sich: **Muss ich das alles kennen – oder reicht es, wenn ich ein paar Werkzeuge richtig gut nutze?** Die gute Nachricht: Sie müssen nicht jedes neue Modell verfolgen. Entscheidend ist, dass Sie die Grundprinzipien verstehen, wie Sie KI im Unternehmen sinnvoll und sicher einsetzen.

Was sich dauernd ändert – und was stabil bleibt

Die Namen der Tools, die Versionsnummern und die spektakulären Demos ändern sich fast monatlich. Drei Dinge bleiben jedoch stabil:

1. KI ist ein Produktivitätsbooster, wenn sie bewusst eingesetzt wird.

Ob Texte, E-Mails, Besprechungsprotokolle oder erste Entwürfe für Präsentationen: Moderne KI-Assistenten können vieles in Minuten erledigen, was sonst eine Stunde dauert. Wichtig ist, dass Sie klar definieren, wobei die KI helfen soll – und wo weiterhin Ihr Fachwissen gefragt ist.

2. Der Mensch entscheidet – KI bereitet nur vor.

KI-Tools sind hervorragende Sparringspartner: Sie sammeln Argumente, strukturieren Informationen und liefern Varianten, auf die man selbst vielleicht nicht gekommen wäre. Die Entscheidung, welche Preise Sie anbieten, welche Konditionen gelten oder welche Formulierung an den Kunden geht, bleibt aber bei Ihnen. Wer KI so nutzt, trifft oft bessere, weil besser vorbereitete Entscheidungen.

3. Datenschutz und Prüfpflicht bleiben Chefsache.

So hilfreich generative KI sein kann: Sie erfindet auch Fakten, Quellen und angebliche Rechtsgrundlagen. Und: Nicht jedes Tool ist automatisch datenschutzkonform (eher die wenigsten). Geben Sie in frei zugänglichen Versionen keine vertraulichen Kundendaten, keine sensiblen Mitarbeiterinformationen und keine Betriebsgeheimnisse ein. Ergebnisse aus der KI sollten Sie wie Vorschläge eines neuen Mitarbeiters betrachten: oft hilfreich – aber noch nicht freigegeben.

Ein Praxisbeispiel: Ein Unternehmer lässt sich von einer KI erste Angebotsentwürfe schreiben. Die Struktur, Formulierungen und Argumente kommen aus dem System – Preise, individuelle Zusagen und rechtlich heikle Formulierungen prüft er selbst. So spart er Zeit, ohne Kontrolle abzugeben.

Mit welchen KI-Tools Sie heute gut arbeiten können

Bei der Vielzahl an Angeboten hilft es, nicht jedem einzelnen Produkt hinterherzulaufen, sondern in **Kategorien** zu denken:

1. Allgemeine KI-Assistenten

Dazu gehören Werkzeuge wie ChatGPT, Claude oder Gemini. Sie eignen sich vor allem für Texte, Ideen, Erklärungen und erste Konzepte. Achten Sie darauf, ob es eine Business- oder Teamvariante mit klaren Datenschutzregelungen gibt und ob Sie steuern können, ob Ihre Eingaben zum Training genutzt und die Daten in Europa gehostet werden.

2. KI in bekannten Programmen

Viele nutzen bereits Microsoft 365, Google Workspace oder ähnliche Lösungen. Deren eingebaute KI-Funktionen haben einen großen Vorteil: Ihr Team bleibt in der gewohnten Arbeitsumgebung. Hier lohnt sich ein Blick in die Einstellungen und in die Unterlagen Ihrer IT- oder Datenschutzbeauftragten: Welche Funktionen sind freigegeben, welche Daten werden verarbeitet, wo stehen die Server?

3. Spezialisierte Helfer

Recherche-Tools wie Perplexity, Transkriptions-Tools, Präsentationsassistenten, Grafik- und Bildgeneratoren oder interne Wissens-Chatbots können sehr nützlich sein – gerade, wenn Sie regelmäßig ähnliche Aufgaben erledigen. Prüfen Sie hier besonders sorgfältig die Nutzungsbedingungen: Welche Daten werden gespeichert, wer hat Zugriff und können Sie einen Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen?

Statt möglichst viele Tools auszuprobieren, hat sich ein anderer Ansatz bewährt: **Lieber zwei bis drei Werkzeuge auswählen, diese sauber prüfen und dann konsequent im Alltag nutzen.** So entsteht Routine – und Ihr Team weiß, woran es ist.

In drei Schritten zu Ihrem KI-Einstieg

- Wählen Sie einen Zeitfresser aus (z.B. Protokolle von Team- oder Kundenbesprechungen, Standard-E-Mails, Angebote erstellen).
- Testen Sie ein freigegebenes KI-Tool genau dafür – und lesen Sie alle Ergebnisse kritisch gegen.
- Halten Sie in einem kurzen Satz fest, was erlaubt ist: Welche Daten dürfen hinein, welche Aufgaben sind geeignet?

Fazit: Die KI-Welt dreht sich schnell – doch Sie müssen nicht jede Kurve mitnehmen. Wenn Sie verstehen, wo KI Ihnen konkret hilft, welche Risiken Sie im Blick behalten müssen und nach welchen Kriterien Sie Tools auswählen, schaffen Sie Klarheit im Unternehmen. So wird KI vom Hype-Thema zum praktischen Helfer im Alltag.

KI-ERFRISCHUNG FÜR DEN SOMMER

Wie digitale Helfer Ihnen mehr Erholung im Urlaub schenken

Kurz vor den Sommerferien wird es in vielen Unternehmen noch einmal richtig turbulent: Projekte abschließen, Vertretungen organisieren, E-Mails beantworten. Die Folge: Viele fahren zwar weg – aber im Kopf bleibt das Büro mit im Handgepäck.

Künstliche Intelligenz kann Ihnen nicht den Sonnenstuhl reservieren. Aber sie kann helfen, besser vorbereitet in den Urlaub zu gehen, entspannter abzuschalten – und nach der Rückkehr sanfter wieder zu starten.

Hier eine Auswahl an Tipps, wie Sie KI gezielt vor, während und nach dem Urlaub nutzen können:

- **Vorab Übergabe-Checkliste erstellen:**
Bitten Sie ein KI-Tool, aus Ihren Aufgabenlisten, Kalenderterminen und aktuellen Projekten eine übersichtliche Übergabe-Checkliste zu machen: „Welche Themen laufen, was ist vor meiner Rückkehr zu entscheiden, was kann warten?“ Das sorgt für Klarheit im Team.
- **Vorab Standard-E-Mails vorbereiten:**
Lassen Sie sich Formulierungen für typische Antworten entwerfen – etwa zu Angeboten, Lieferzeiten oder Terminwünschen. Ihr Team kann diese Vorlagen während Ihrer Abwesenheit nutzen und spart Zeit.

- **Vorab Abwesenheitsnotiz mit Mehrwert:**
Statt der Standardformel „Ich bin bis ... nicht erreichbar“ können Sie die KI bitten, eine freundliche, klare und zum Unternehmen passende Abwesenheitsmeldung zu formulieren – inklusive Hinweis auf Vertretung und Notfallkontakt.
- **Ideen parken statt grübeln:**
Viele Unternehmer kennen das: Im Liegestuhl kommen plötzlich gute Ideen. Nutzen Sie die KI als Notiz- und Strukturhilfe: Stichworte kurz diktieren oder eintragen, die KI in Überschriften und To-dos sortieren lassen – und dann gedanklich zurück zum Strand.
Die wichtigste Regel im Urlaub: **Die KI arbeitet, Sie haben frei.** Legen Sie feste Zeiten fest (oder gar keine), zu denen Sie überhaupt das Smartphone geschäftlich in die Hand nehmen.
- **Danach Kurzüberblick über die Zeit Ihrer Abwesenheit:**
Aus Protokollen, Notizen und E-Mails lassen sich kurze Übersichten erzeugen: „Was waren die drei wichtigsten Ereignisse/Entscheidungen, während ich weg war?“ Das verkürzt die Aufholphase.

Fazit: KI kann den Sommer nicht kühler machen – aber sie kann dafür sorgen, dass Sie mit einem ruhigeren Gefühl in den Urlaub starten, unterwegs besser abschalten und danach schneller wieder den Überblick gewinnen. Die Technik übernimmt Sortier- und Formulierungsarbeit – die Erholung gehört Ihnen.



Die Mandantenzzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1 / © ING_19071_32408 / © IST_20684_18517 / © IST_40827_41615 / IngImage
Seite 2 / © IST_40827_41615 / IngImage - Seite 4 / © 02F24200 / IngImage
Seite 5 / © IST_20684_18517 / IngImage - Seite 7 / © ING_19071_32408 / IngImage
Seite 8 / © IST_24612_18100 / IngImage

Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.



R. Kasior Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG
Ihre Steuerberater

Detmolder Straße 30
33604 Bielefeld

Telefon 0521 30 59 33 - 0
Fax 0521 30 59 33 - 9

E-Mail post@kasior.de
Web <http://www.kasior.de>